

Alle im § 93 aufgeführten Weisungen sind von größter Allgemeinheit und Unbestimmtheit. Es lag auch völlig in der Absicht der Verfasser, hier „wertausfüllungsbedürftige Begriffe“ zu schaffen, die dann in der Hand des Richters größte Ausweitung erfahren können.

Um die Gerichte aber nicht allein auf diesen uferlos ausdehnbaren Weisungskatalog zu beschränken, wurde im § 93 Abs. 2 eine Generalklausel eingefügt, nach der das Gericht dem Verurteilten ferner Weisungen erteilen kann, „die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen“. Es können auch „Weisungen für die Erfüllung von Unterhaltspflichten“ erteilt werden. Es ist offensichtlich, daß mit der Schaffung solcher unbestimmten Begriffe alle Bereiche des Lebens der polizeilichen Kontrolle und Überwachung unterworfen werden sollen.

Zur Verschleierung dieser Absicht soll in §93 Abs. 3 der richterlichen und polizeilichen Willkür insofern eine Grenze gesetzt sein, als die Weisungen „keinen unzumutbaren (Hervorhebung von mir — M. L.) Eingriff in die Lebensführung des Verurteilten enthalten“ dürfen. Das Fehlen jedes objektiven Kriteriums für diese Unzumutbarkeit verlegt ihre Festlegung von

vornherein in das richterliche Ermessen und beseitigt in Wahrheit jede Grenze für die Auferlegung von Weisungen.

Dabei wird in der Begründung zum Entwurf 1962 — ebenso wie in der Richtlinie zu dem faschistischen Runderlaß — der Anschein erweckt, als sei der Weisungskatalog allein auf die Bekämpfung krimineller Delikte abgestellt. Indessen hat die faschistische Praxis, wie auch die heutige Anwendung der Polizeiaufsicht in Westdeutschland, bewiesen, daß das Auflagensystem in erster Linie als Terrorinstrument gegen demokratische Kräfte eingesetzt wird.

\*

Die Versuche der Adenauer-Regierung, die wachsende Volksbewegung gegen die Atomrüstung, gegen Notstands- und Notdienstgesetze mit den verschiedensten Methoden des Terrors zu unterdrücken, werden den Willen der westdeutschen Arbeiterklasse, für demokratische Verhältnisse ohne Militaristen und Imperialisten zu kämpfen, nicht brechen können. Diese demokratischen Verhältnisse werden dann frei sein von solchen Rechtsinstituten, wie denjenigen, die Adenauers Gesetzgeber zur Fortsetzung des faschistischen Terrors schaffen wollen.

### Gegenüberstellung

der Weisungen des § 93 des Bonner StGB-Entwurfes 1962  
mit denen des faschistischen Runderlasses vom 14. Dezember 1937

#### § 93

(1) Das Gericht kann den Verurteilten für die Dauer der Sicherungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen.

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen.

2. sich nicht ohne zwingenden Grund in bestimmten Bereichen oder an bestimmten Orten oder Örtlichkeiten aufzuhalten, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können.

3. zur Nachtzeit seine Wohnung nicht ohne zwingenden Grund zu verlassen, wenn ihm dies Gelegenheit zu weiteren Straftaten bieten kann,

4. ohne zwingenden Grund mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,

5. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann.

6. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,

7. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,

8. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle oder einer bestimmten Dienststelle zu melden,

9. jeden Wechsel des Wohnorts oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle oder einer bestimmten Dienststelle zu melden oder

10. sich im Falle der Erwerbslosigkeit bei dem zuständigen Arbeitsamt oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden.

#### Runderlaß

(1) Zur Durchführung der polizeilichen planmäßigen Überwachung können nachstehende Auflagen erteilt werden:

a) Verbot, den Wohn- oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen,

f) Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten,

g) Verbot, bestimmte Gaststätten zu besuchen,

c) Verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten,

b) Verbot, sich zur Nachtzeit außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten, und Verpflichtung zur Abgabe eines Hausschlüssels,

i) Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen,

k) Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen,

o) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben,

p) Verbot, postlagernd zu korrespondieren,

q) Verbot der Errichtung von Brief- und Heiratszirkeln,

n) Verbot, Waffen zu führen oder zu besitzen,

r) Verbot der Herstellung und des Besitzes von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen,

s) Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken benutzt werden.

l) Verbot, Fahrzeuge aller Art zu führen oder zu benutzen,

m) Verbot, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen,

e) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden,

d) Verpflichtung, jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes — unbeschadet der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften — sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen,

u) Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen.